

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 57 (1982)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Bundeshilfe : Erfahrungen ausgewertet  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-105142>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Bundeshilfe: Erfahrungen ausgewertet

Die Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) des Bundes ist vereinfacht und gestrafft worden. Die auf den 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Änderungen resultieren aus den Erfahrungen, die seit 1975 mit der neugestalteten Wohnbauförderung des Bundes gemacht worden sind.

In zwei Bereichen der Bundeshilfe sind besonders bemerkenswerte Neuerungen zu verzeichnen. Einmal wurde die sogenannte Grundverbilligung praxisgerechter ausgestaltet - soweit dies im Rahmen des geltenden Gesetzes eben möglich war. Umfang und Höhe der Grundverbilligung sowie der innert der ersten 25 Jahre zurückzuzahlende Schuldbetrag sind nicht mehr starr vorgeschrieben. Dadurch kann dem wechselhaften Verlauf der Hypothekarzinsätze besser Rechnung getragen werden.

Insbesondere entfällt auch die berüchtigte feste Verpflichtung, die Mietzinse jedes Jahr um drei Prozent anzuheben. Allerdings müssen Finanzierung und Mieten nach wie vor einem Plan folgen. Er könnte aber meines Erachtens als nicht fest verbindliche Modellrechnung gehandhabt werden. Dies um so mehr, als nunmehr die Mieten nicht mehr mit dem Bundesamt ausgehandelt, sondern nur noch von ihm genehmigt werden müssen.

### Ermunterung zur Zusammenarbeit

Einen wesentlichen Anreiz zu vermehrten Leistungen der Kantone und Gemeinden bringt die geänderte Bestimmung, wonach deren Verbilligungsleistungen keine Kürzung der Bundeshilfe mehr zur Folge haben. Damit werden die da und dort angelaufenen Bestrebungen, mit der Bundeshilfe zusammenzuspannen, voll honoriert. Das ist auch eine Form der Neuverteilung von Aufgaben zwischen Bund und Kantonen, aber eine, die dem Wohnungsbau ungleich mehr bringt als die vom Bundesrat vorgeschlagene Kur nach Dr. Eisenbart!

Den zweiten Schwerpunkt der Neuerungen bildet die Eigentumsförderung.

Hier ist nicht zuletzt eine Anzahl Klauseln entfernt worden, die ursprünglich dazu bestimmt waren, einem Missbrauch der Bundeshilfe zu steuern. Sie haben offenbar auf manche potentiellen Bezüger der Bundeshilfe eher abschreckend gewirkt.

Nicht geändert wurden die Prioritäten der Wohnbauförderung. Nach wie vor steht dort die Förderung der Träger und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaues an der Spitze. Für diese Anerkennung ihrer Tätigkeit dürfen die Bau- und Wohngenossenschaften dem Bundesrat gewiss dankbar sein.

### Angehobene Einkommens- und Vermögensgrenzen

Mit der geänderten Verordnung zum WEG sind auch die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Teuerung angepasst worden. Das höchste zulässige Reineinkommen für Bewohner der zuzatzverbilligten Wohnungen (für untere und mittlere Einkommensschichten sowie Betagte und Behinderte) beträgt nunmehr Fr. 40 000.- mit einem Zuschlag pro Kind von Fr. 3700.-. *fn.*



# Fenster

VORTEILHAFT DURCH

FENSTERFABRIK ALBISRIEDEN AG, 8047 ZÜRICH  
FELLENBERGWEG 15 TELEFON 521145

# RÜEGG

Kurt Rüegg Elektro-Installationen  
8052 Zürich  
Felsenrainstrasse 12  
Telefon 3013131



## 70 JAHRE STARK

Küchen Bäder Sanitär  
mit Troesch-appeal

**Besuchen Sie unsere  
permanenten Ausstellungen!**

### TROESCH+CIE AG/SA

Köniz/Bern, Sägemattstr. 1	Tel. 031/53 77 11
Thun, Frutigenstr. 24B	Tel. 033/23 24 25
Olten, Aarburgerstr. 103	Tel. 062/22 51 51
Zürich, Ausstellungsstr. 80	Tel. 01/42 78 00
Basel, Dreispitzstr. 20	Tel. 061/50 35 35
Lausanne, 9, rue Caroline	Tel. 021/20 58 61
Genf, 45, rue de Berne	Tel. 022/31 11 00
Siders, 44-46, route de Sion	Tel. 027/55 37 51
Arbedo, Via del Carmagnola	Tel. 092/29 01 31